

FamKa News 2025

Mehr Geld für Familien ab Januar 2025



**Liebe Leserinnen, liebe Leser,
liebe im Netzwerk Verbundene,**

31.01.2025

ein neues Jahr hat begonnen – voller Chancen, Herausforderungen und Möglichkeiten. Ich hoffe, Sie sind gut in das Jahr 2025 gestartet, haben sich schon ein wenig in 2025 „eingelebt“ und freuen sich auf das, was dieses Jahr für uns bereithält.

Eines ist sicher, es wird nicht langweilig! Auch wenn wir uns so manches Mal danach sehnen mögen, dass die Veränderungen und Neuerungen ein wenig langsamer in unser Leben treten, so zeigt uns ein Blick in „das Tagesgeschehen“, dass jeder Tag eine neue Herausforderung mit sich bringt.

Welch ein Glück, dass wir uns diesen Herausforderungen nicht alleine stellen müssen. Die letzten Jahre haben gezeigt, wie viel jeder von uns für die Familien in Deutschland mit seiner täglichen Arbeit geleistet hat und wieviel mehr wir durch unsere Zusammenarbeit zusätzlich geschafft haben.

Lassen Sie uns hieran anknüpfen und auch im Jahr 2025 gemeinsam unsere Familien bestmöglich unterstützen.

Dieser Newsletter soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten familienpolitischen Änderungen ab Januar 2025 geben. Der Newsletter erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, kann aber trotzdem eine kleine Hilfe in Ihrem Arbeitsalltag sein.

Es ist erstaunlich, wie sich die einzelnen Leistungen in den letzten Jahren entwickelt haben. Aus diesem Grunde erfolgt der Rückblick auf die letzten drei Jahre.

Für Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Andrea Urbanek

Führungsberaterin Familienleistungen der Familienkasse NRW Nord

Kinderzuschlag (KiZ)

Der KiZ für Familien mit kleinem bis mittlere Einkommen wird zum 1. Januar 2025 um fünf Euro erhöht.

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025
Er steigt pro Monat je Kind von	250 €	292 €	auf bis zu 297 €

Der KiZ ist ein Zuschlag zum Kindergeld. Ihn bekommen Eltern, die genug verdienen, um für sich selbst zu sorgen, das Einkommen aber nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht. Er gilt als einer der stärksten Instrumente bei der Bekämpfung der Kinderarmut.

Mit dem **KiZ-Lotsen** (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>) der Familienkasse können Sie online prüfen, ob der Kinderzuschlag für Sie in Betracht kommt. Dies gilt für Alleinerziehende und Paarfamilien.

Geben Sie Ihr Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate, Ihre Wohnkosten und ein paar Angaben zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft in den KiZ-Lotsen ein und erhalten sofort eine Antwort, ob ein Anspruch bestehen könnte.

Fällt die Prüfung positiv aus, können sie den **Antrag** ebenfalls online bei der Familienkasse (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>) stellen. Die Anträge und Vordrucke stehen mehrsprachig zur Verfügung.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne auch per Videoberatung.



KiZ- Lotse



Videoberatung



Online-Antrag

Kindergeld

Das Kindergeld wird in 2025 ebenfalls um fünf Euro erhöht.

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025
Es steigt je Kind von	250 €	250 €	auf 255 €

Kindergeld erhalten Eltern, die im Inland wohnen und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt.



Auf der Homepage der **Bundesagentur für Arbeit** (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>) erhalten Sie Informationen und Unterstützung zum Kindergeld. Schnell & direkt können dort Anträge online gestellt und Änderungen digital mitgeteilt werden. Die Anträge und Vordrucke stehen mehrsprachig zur Verfügung.

Die Digitalisierung in der Familienkasse schreitet voran!

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergibt für jedes neugeborene Kind eine Steuer - Identifikationsnummer und übermittelt der Familienkasse die benötigten Daten. Seit Beginn des Jahres 2024 ist die Familienkasse dadurch in der Lage, jedem Neugeborenem ein Anschreiben zuzusenden, mit einem QR- und Zugangscode. Mit diesen können sich die Eltern in der Online-Antragsstrecke anmelden und finden dort einen vorausgefüllten Kindergeldantragsvordruck vor.

eServices der Familienkasse

Nutzen Sie die Online-Services der Familienkasse – **schnell, sicher und rund um die Uhr**. Alles was Sie dazu brauchen ist ein Familienkassen-Profil in Ihrem Konto im Portal der Bundesagentur für Arbeit (BA) und

Ihre BundID. 

Vorteile Ihres Profils im Überblick

Ihr Profil für die Familienkasse im Konto der Bundesagentur für Arbeit ist Ihr Online-Zugang zur Familienkasse. Damit können Sie Vieles online erledigen.

- ✓ Sie können Ihre **Änderungen und Anträge per eService** online an die Familienkasse senden.

- ✓ Im Gegensatz zu einer E-Mail senden Sie Ihre Daten über einen **geschützten Online-Weg**.
- ✓ In Ihrem Profil können Sie Ihre **gespeicherten Angaben und gesendeten Anträge** online einsehen.
- ✓ Sie können Ihre **Personendaten** direkt im Familienkassen-Profil ändern (Adresse und / oder Bankverbindung)
- ✓ Sie können die **Antwortschreiben zu Ihren Anträgen (Bescheide)** online empfangen und herunterladen.



Nutzen Sie Ihre Vorteile und legen sich **ein Familienkassen-Profil** an. Informationen unter www.familienkasse.de/profil



bund ID

Ihr Zugang zur digitalen Verwaltung.

Einfach. Sicher.

[Webseite BundID](http://www.bundid.de)

Bürgergeld (vom Jobcenter)

Zum 1. Januar 2023 hat das Bürgergeld das Arbeitslosengeld II abgelöst. Mit seiner Einführung hat die Bundesregierung eine große Sozialreform auf den Weg gebracht: Menschen im Leistungsbezug sollen sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitssuche konzentrieren können. Kern des Bürgergeld-Gesetzes ist, die Menschen besser zu fördern und zu qualifizieren. Wer auf Bürgergeld oder Sozialhilfe angewiesen ist, erhält einen monatlichen Pauschalbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts, den sogenannten Regelbedarf.

Im Jahr 2025 bleiben die Regelsätze und Freibeträge im Bürgergeld unverändert.

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025
Alleinstehende Personen (ab 18. Lebensjahr)	502 €	563 €	563 €
Person in Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt	451 €	506 €	506 €
Kinder bis fünf Jahre	318 €	357 €	357 €
Kinder von sechs bis 13 Jahre	348 €	390 €	390 €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	420 €	471 €	471 €

Unterhaltsvorschuss (vom Jugendamt)

Der Unterhaltsvorschuss wurde 2025 nicht erhöht, die Auszahlungshöhe hat sich trotzdem verändert.

Kinder alleinerziehender Elternteile können Unterhaltsvorschuss beziehen, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach der Höhe des Regelbetrags beim Mindestunterhalt. Wenn vom Regelbetrag des Mindestunterhalts das Kindergeld abgezogen wird, erhält man die Höhe des Unterhaltsvorschusses. Da in 2025 die Erhöhung des Regelbetrages beim Mindestunterhalt geringer war als die Erhöhung des Kindergeldes, hat sich der Auszahlungsbetrag beim Unterhaltsvorschuss etwas verringert, für

	Jahr 202	Jahr 2024	Jahr 2025
Kinder unter sechs Jahre von	187 €	230 €	auf bis zu 227 €
Kinder von sechs bis elf Jahre von	252 €	301 €	auf bis zu 299 €
Kinder von 12 bis 17 Jahre von	338 €	395 €	auf bis zu 394 €

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Neben der finanziellen Unterstützung werden die Eltern bei KiZ-, Bürgergeld- und Wohngeldbezug von den Kita-Gebühren befreit. Zusätzlich haben sie diverse andere finanzielle Vorzüge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Für den Schulbedarf werden jährlich zwei Zahlungen getätigt. Die Höhe der Auszahlung hat sich im Jahr 2025 nicht geändert:

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025
• Zweite Halbjahr	58 €	65 €	65 €
• Erste Halbjahr	116 €	130 €	130 €

Empfänger von Bürgergeld und der Sozialhilfe erhalten die Pauschalen automatisch, KiZ- und Wohngeldempfänger müssen die Auszahlung beantragen.

Auch die weiteren BuT - Leistungen bleiben unverändert:

- kostenlose Schülerfahrkarte,
- kostenloses Mittagessen in Kita und Schule,
- angemessene Lernhilfe,
- Übernahme der Kosten für Klassenfahrten und Ausflüge sowie
- einen monatlichen Zuschuss von 15 Euro für die Teilnahme an Sport-, Musik- oder Kunstangeboten.

Kinderkrankengeld für Kinderkrankentage (von der Krankenkasse)

Durch das Kinderkrankengeld können berufstätige Eltern Lohnausfälle durch die Betreuung ihres Kindes ausgleichen, wenn es krank ist und zu Hause bleiben muss. Diese Regelung entlastet Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Voraussetzung ist, dass sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist.

Der Anspruch für berufstätige Eltern bleibt in 2025 unverändert für:

Paarfamilien	für das gesamte Kalenderjahr für jedes Kind längstens 15 Arbeitstage je Elternteil. Bei mehreren Kindern insgesamt für maximal 35 Arbeitstage je Elternteil.
Alleinerziehende	für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern höchstens 70 Arbeitstage.

Der Anspruch besteht für die Zeit, in der Eltern ihr Kind wegen Krankheit zu Hause betreuen müssen. Ihr Arbeitgeber stellt sie in dieser Zeit unbezahlt von der Arbeit frei.

Einen Antrag auf Kinderkrankengeld stellen Sie bei Ihrer Krankenkasse. Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts

Bei Ihrer Krankenkasse erhalten Sie weitere Informationen.

BAföG

Zum **WS 2024/2025** ist die neue BAföG Reform in Kraft getreten.

Studienstarthilfe für finanzschwache Studierende

Junge Menschen aus besonders finanzschwachen Familien erhalten mit einer einmaligen **Studienstarthilfe von 1.000 Euro** einen weiteren Anreiz zur Aufnahme eines Studiums. Außerdem passt das Gesetz den Freibetrag für eigenes Einkommen so an, dass Studierende und Auszubildende ohne Anrechnung auf ihre Förderung bis zum Umfang eines Minijobs nebenbei arbeiten können.

Was sind Bedarfssätze und wie hoch sind diese?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung beantwortet diese Frage auf seiner Homepage (www.bafög.de). Hier heißt es unter anderem:

Der Gesetzgeber hat Beträge festgesetzt, die Schülerinnen, Schüler und Studierende typischerweise für ihren Lebensunterhalt benötigen. Diese Beträge werden Bedarfssätze genannt. Ein Individueller Bedarf wird nicht berücksichtigt.

Das Ministerium veröffentlicht die folgende Übersicht der aktuellen Bedarfssätze, die für neue Bewilligungszeiträume ab 01.08.2024 und für laufende Bewilligungszeiträume ab 01.10.2024 gelten:

Ausbildungsstätte	Bei den Eltern wohnend	Inkl. KV- und PV-Zuschlag*	Nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inkl. KV- und PV-Zuschlag*
1. Weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	Keine Förderung	Keine Förderung	666 €	803 €
2. Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	276 €	413 €	666 €	803 €
3. Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	498 €	635 €	775 €	912 €
4. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	501 €	638 €	822 €	959 €
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	534 €	671 €	855 €	992 €

* KV- und PV-Zuschlag steht für Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag, dieser beträgt insgesamt 137 €.

Die in diesem Newsletter bereitgestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehme ich keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

Die Nutzung der enthaltenen Informationen erfolgt auf eigenes Risiko.